

2003
2004
NR. 1

JAP

JURISTISCHE AUSBILDUNG UND PRAXISVORBEREITUNG

REDAKTIONSLEITUNG: ALEXANDER REIDINGER

REDAKTION: ULRIKE FRAUENBERGER-PFEILER, THOMAS KLICKA,

SUSANNE REINDL, EVA SCHULEV-STEINDL, CHRISTIAN ZIB

KORRESPONDENTEN: MARTIN BINDER, FRIEDRICH HARRER,

FERDINAND KERSCHNER, WILLIBALD POSCH

GRUNDBEGRIFFE DES RECHTS

Vorabentscheidung – Doppeltes
Rechtsantlitz – Krankenanstaltenrecht –
Behörden der allgemeinen
staatlichen Verwaltung –
Bezirksverwaltungsbehörde –
Wirtschaftsrecht

DER DIDAKTISCHE BEITRAG

Piska

Der Abfallbegriff des AWG 2002

Schoibl

Die Zivilverfahrens-Novelle 2002

JAP-MUSTERFÄLLE

Fenyves/Iro/Karner/Perner

Diplomprüfungsklausur aus Bürgerlichem
Recht

Probst/Durl

Fachprüfung aus Strafrecht und
Strafprozessrecht, Teil I

Roth/Markowetz

Diplomklausur aus Bürgerlichem Recht

DER PRAKTISCHE FALL

Painz

Aufenthaltsverbot und Art 8 EMRK

DIE AKTUELLEN SEITEN

Lust

Telekommunikationsgesetz 2003 –
wohin bewegt sich der Rechtsstaat?

JAP-PROFESSORENTIPP

MANZ 

Philipp Lust

Telekommunikationsgesetz 2003 – wohin bewegt sich der Rechtsstaat?

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Der Re-Regulierungsansatz
- III. Stichwort Flexibilität
- IV. Was sagen die Höchstgerichte dazu?
- V. Neue Kompetenzen der Europäischen Kommission
- VI. Zusammenfassung

I. Einleitung

Mit BGBl I 2003/70 ist am 20. 8. 2003 ein *neues Telekommunikationsgesetz* (TKG) in Kraft getreten, das das bisherige Telekommunikationsgesetz aus 1997 (BGBl I 1997/100 idF 2003/16) ersetzt hat. In diesem Beitrag soll nur am Rande auf die inhaltlichen Bestimmungen der Regulierung eingegangen werden, da sie sich lediglich geringfügig geändert haben und darüber hinaus bald an anderer Stelle im Detail nachgelesen werden können.¹ Vielmehr steht das in so genannten „liberalisierten“ – besser „re-regulierten“ – Industriezweigen, die mit Infrastruktur (wie Telefon, Energie, Bahn, Post, Wasser etc) zu tun haben, häufig anzutreffende besondere Verhältnis zu *Legalitätsprinzip, Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung* im Vordergrund.

II. Der Re-Regulierungsansatz

Der von der Europäischen Kommission geprägte Übergang vom staatlichen Monopol zum Wettbewerb basiert im Grundsatz darauf, dass die Leistung in den *Netzbetrieb* auf Großhandelsebene und die Dienstleistung gegenüber dem *Endkunden* aufgespalten wird. In weiterer Folge hat der Ex-Monopolist sein Netz bzw Teile davon auch konkurrierenden neuen Anbietern zu vermieten, damit sie am Markt um Endkunden teilhaben können, auch ohne ein weiteres, eigenes Netz errichtet zu haben. Durch regulatorischen Druck auf der Netzebene, die Preise zu reduzieren, sollen einerseits Handelsspannen für die Wiederverkäufer gegenüber Endkunden geschaffen werden und andererseits ein Teil der Preissenkung an die Endkunden weitergegeben werden.

Gegenüber manchen anderen Netzwerkindustrien zeichnet sich Telekommunikation

einerseits durch größere technische Vielfalt und Innovation aus und andererseits dadurch, dass relativ einfach parallele, neue Netze alternativer Anbieter errichtet werden können. Dadurch kann sich nach einer von den Regulatoren maßgeblich beeinflussten Übergangsphase freier Wettbewerb auf allen Ebenen entfalten.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des bisherigen TKG 1997 konnte man freilich nur in groben Zügen absehen, wie sich der Wettbewerb bzw alternativ der Bedarf, regulatorisch einzugreifen, entwickeln würde. Daher ist es verständlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen vielfach dürftig waren und erst im Rahmen der Vollziehung durch den einen überdurchschnittlich großen Ermessensspielraum genießenden Regulator genauer festgelegt wurden.

III. Stichwort Flexibilität

Im Rahmen des neuen TKG hat man leider weder den Mut gefasst, die Telekom-Regulierung zu Gunsten des ohnehin parallel geltenden allgemeinen Wettbewerbsrechts zurückzuführen,² noch die weiten Ermessensspielräume nach gut 5-jähriger Erfahrung auf gesetzlichem Wege einzugrenzen. Ersteres wäre aufgrund der allgemeinen Entwicklung des europäischen Liberalisierungsansatzes und der diesbezüglichen Richtlinien kaum möglich gewesen, Zweiteres hingegen schon.³

Dr. Philipp Lust, LL.M. (Brügge), ist Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien.

- 1 Zur so genannten Nummernportabilität bei Mobilfunk, angeblicher Technologieneutralität, kostenlosem Einzelverbindungsanruf etc s zB die demnächst erscheinenden Werke Lust, *Telekommunikationsrecht im Überblick (WUV)*, oder *Damjanovic/Holoubek/Kassail/Lehofer/Urbantschitsch*, Handbuch des (Tele-) Kommunikationsrechts (*Springer*).
- 2 So stehen in der Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH 47 von 82 Mitarbeitern ausschließlich für Telekommunikation etwa 18 Mitarbeitern der Bundeswettbewerbsbehörde gegenüber, die jedoch *sämtliche* kartellrechtlich bedenkliche Verhalten in Österreich *einschließlich* des Telekom-Sektors zu überwachen haben.
- 3 Siehe Lust, *Netzzugang im neuen EU-Telekomrecht*, ÖZW 2002, 33.

JAP

JAP I – 2003/2004

Da der Europäischen Kommission über ihr Initiativrecht ein entscheidender Einfluss auf den Prozess der Richtlinienwerdung zukommt, fanden die Stichworte der „Flexibilität“ und der „Technologieneutralität“ bei der nationalen Umsetzung auch eine recht unmittelbare Aufnahme in das neue TKG.

Obwohl man in Österreich schon seit 1999⁴ so weit ist, dass die Telekom Austria AG auch gezielt einzelne Kupferdrähte ohne jegliche Vermittlungstechnik an ihre Konkurrenten vermieten muss, entschloss man sich zu zusätzlichen Eingriffskompetenzen unter dem Namen der *Flexibilität*. Das bedeutet, dass es dem Ermessen der Regulierungsbehörde in weiterem Maß als bisher anheim gestellt wird, welche Maßnahmen aus einem nunmehr umfangreicheren Topf sie wo und wie einsetzt, um dadurch den von ihr verfolgten Zielen der „Wettbewerbsregulierung“ (§§ 34 ff TKG) gerecht zu werden.

Darüber hinaus besteht aufgrund der fortschreitenden Digitaltechnik die Tendenz, dass heutige Produkt- und Marktabgrenzungen schon morgen obsolet sein können.⁵ Angesichts dieser Tatsache entschloss man sich aber nicht, die Regelungen zurückzuführen, damit sich der Wettbewerb im *Schumpeterschen* Sinne unmittelbar durch technischen Fortschritt entwickelt;⁶ ganz im Gegenteil: Im Sinne angeblicher *Technologieneutralität* wurde die ursprünglich nur interimsmäßig angedachte Möglichkeit zur sektorspezifischen Wirtschaftslenkung auf alle erdenklichen elektronischen Kommunikationsformen erweitert (§ 3 Z 9, 11 u 23 TKG).

Mag man auch die „Flexibilität“ befürworten, aus einem großen Maßnahmenpotenzial schöpfen zu können und diese Maßnahmen auf allen erdenklichen Märkten einsetzen zu können, so stellt sich die Frage, wer diese Entscheidung treffen soll. Da es der Gesetzgeber nicht getan hat, kommt diese Aufgabe der mit der Vollziehung betrauten Behörde zu. Die Entscheidung ist aber nicht – wie in der österreichischen Verwaltung bisher üblich – hierarchisch auf den politisch und rechtlich verantwortlichen Bundesminister⁷ rückführbar, sondern obliegt einer nach Art 133 Z 4 B-VG eingerichteten *Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag*,⁸ der Telekom-Control-Kommission. Auf sie kann mit Ausnahme ihrer Auflösung durch den Gesetzgeber (beispielsweise nach Vollprivatisierung der Telekom Austria AG)⁹ nur sehr schwach Einfluss ausgeübt werden; die Höchstgerichte könnten erst nach langjährigen Verfahren durch *Kassation* der Entscheidungen Änderungen herbeireklamieren.

Dies ist aber insoweit bedenklich, als sich die Behörde bislang eher an den groben Zielen der Regulierung orientieren wollte als am tatsächlichen Gesetzeswortlaut¹⁰ und die Begründungen für die oft gewagte Ermessensübung meist dürftig sind.¹¹ Darüber hinaus lassen bisherige, eindeutig kundenbenachteiligende Entscheidungen¹² die Frage aufkommen, ob die Finanzierung der Behörde durch eine *auf* die Konsumenten überwältigte, aber *durch* die betroffenen Unternehmen abgeführte Gebühr tatsächlich den Regulierungszielen und der Unabhängigkeit der Behörde zuträglich ist.

Bedenklich ist auch, dass die Beschwerdemöglichkeit bei den Höchstgerichten nur den als *Parteien* betroffenen Telekommunikationsanbietern, nicht aber den letztlich ebenso betroffenen Konsumenten oder dem Bundesminister zukommt. Schließlich ist zu bedenken, dass die ohne Zweifel für die Entscheidungen zentralen Kostendaten der Unternehmen bzw die dazugehörigen Gutachten der Sachverständigen – unter Hinweis auf Geschäftsgeheimnisse – meist nicht einmal der direkt betroffenen Partei zugänglich sind.¹³ Damit kann es – trotz teilweiser

4 TCK 2. 7. 1999, Z 1/99; s *Lust*, Die Essential Facilities-Doktrin im Telekommunikationsrecht (2001), 129 ff u 163 ff, sowie VO (EG) 2887/2000, ABI L 336, 30. 12. 2000, 4–8.

5 Siehe etwa die jüngst für bestimmte Breitband-Internetkunden kommerziell angebotene Möglichkeit, gegen eine Zusatzgebühr mit einem normalen Telefon über das Internetprotokoll zu weit günstigeren Bedingungen als bisher zu telefonieren und dabei wesentliche Elemente des bisherigen Telefonnetzes zu umgehen; s www.inode.at.

6 Gerade im Computersektor scheint die Selbstbestimmung ohne staatlichen Einfluss weitgehend erfolgreich gewesen zu sein. Einzelne, zB der Firma Microsoft vorgeworfene, unlautere Verhaltensweisen sind meist prinzipiell bereits über Wettbewerbsrecht untersagbar, werden jedoch künftig wohl auch über das TKG verfolgbar sein (s den weit gefassten § 3 Z 23).

7 Art 74 u 142 B-VG.

8 *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2003), Rz 129, 255 a, 370 f; *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁵ (2003), Rz 650 ff; *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹ (2000), Rz 698 f, 952.

9 Nach Art 3 Rahmenrichtlinie 2002/21/EG, ABI L 108, 24. 4. 2002, 33–50, muss die zur Regulierung zuständige Behörde nämlich vom Eigentümer der regulierten Unternehmen organisatorisch getrennt sein.

10 *Lehofer*, Die Regulierung der Infrastruktur im Lichte der Konvergenz, JRP 2000, 202 (206), sowie *Lehofer*, Spezifische Probleme unabhängiger Regulierungsbehörden, in ÖJK (Hrsg), Entstaatlichung – Gefahr für den Rechtsstaat? (2002), 192 (209 ff).

11 Dies betrifft die überwältigende Mehrheit der Bescheidbegründungen, wenn auch eine gewisse Besserungstendenz erkennbar ist.

12 Siehe *Lust*, Mobile Interconnection, IJCLP 7/2002-03 (www.ijclp.org) 37 ff, oder *Lust* (FN 4) 181 ff, je mwH.

13 Es geht bei den Verfahren zwischen Telekommunikationsanbietern im Endeffekt fast immer um die Höhe der Entgelte, sowohl bei einseitigem Zugang wie auch bei wechselseitiger Zusammenschaltung. Dabei ist einerseits dem um Zugang ersuchenden Unternehmen die Kostenstruktur des ersuchten Unternehmens un-

Veröffentlichung der übrigen Bescheidteile unter www.rtr.at – zu rechtsstaatlich bedenklichen, mit den Parteienrechten nach AVG nur bedingt vereinbaren Geheimverfahren kommen,¹⁴ bei denen niemand außer der Regulierungsbehörde die Entscheidungsgrundlagen kennt.

IV. Was sagen die Höchstgerichte dazu?

Obwohl bislang nur wenige Erkenntnisse von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof vorliegen, lassen sich bereits grobe Tendenzen ablesen: Offenbar zeigen beide Gerichte angesichts des neuartigen Rechtsgebiets und der europäischen, „dynamischen“ Auslegung noch eine gewisse abwartende Zurückhaltungstendenz.¹⁵ Daher sind die bisherigen Ausführungen vielfach eher verfahrenstechnischer als materiell telekommunikationsrechtlicher Natur.

So erkannte der VfGH bereits in *VfSlg 15385/1998*, dass es Willkür gleichzuhalten und daher mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar ist, wenn die Telekom-Control-Kommission einfach die von ihrer Geschäftsstelle – der Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH – verfassten Entwürfe ohne weitere Auseinander-

setzung zum Bescheid erhebt. Neben der Willkür gegenüber den Parteien lag in diesem Fall wohl auch ein Missbrauch des vom Gesetzgeber gemäß Art 133 Z 4 B-VG erbrachten Vertrauens in die unabhängige und außerhalb der traditionellen Verwaltungsorganisation stehende Kollegialbehörde vor.

Der VwGH gewährt den Beschwerden in Telekommunikationsangelegenheiten keine aufschiebende Wirkung¹⁶ und hatte aufgrund eines bis Mai vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahrens die meisten Verfah-

klar und andererseits wird selbst dem ersuchten Unternehmen nicht immer vollständiger Einblick in die für die tatsächliche Verfügung relevanten Unterlagen gewährt (s VwGH 11. 12. 2002, 2000/03/0190, Pkt II.3.1.).

14 So stellte auch der VwGH, 11. 12. 2002, 2000/03/0190, in Pkt II.3.1. diesbezüglich klar, dass „gemäß § 45 Abs. 3 AVG [. . .] den Parteien Gelegenheit zu geben [ist], vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.“

15 Dies zeigt sich wohl auch am „negativen Kompetenzkonflikt“ zu Beginn der Liberalisierung, bei dem der VfGH über den Umweg der so genannten richtlinienkonformen Interpretation den VwGH für zuständig erklärte (*VfSlg 15427/1999*), der seinerseits (24. 11. 1999, 99/03/0071-14) auf die Bestätigung dieses Ergebnisses durch den EuGH wartete (EuGH 22. 5. 2003, Rs C-462/99).

16 Siehe zB 17. 6. 1999, AW 99/03/0027; 16. 4. 2002, AW 2002/03/0023.

JAP

JAP I – 2003/2004

ren bis dahin ausgesetzt und seither noch nicht zu Ende geführt.¹⁷ In materieller Hinsicht interessant sind daher vor allem zwei Erkenntnisse:

Am 6. 9. 2001, 2000/03/0195, versuchte der VwGH erstmals einige materielle Fragen des Telekommunikationsrechts zu klären. Darin hielt er fest, dass sich die Preise, die für die Nutzung bzw. Zusammenschaltung von Netzen zwischen Anbietern zu entrichten sind, primär an den tatsächlichen Kosten (des Marktbeherrschers) zu orientieren haben (sog. „top down“-Ansatz). Im Sinne des europäisch geprägten Effizienzgedankens,¹⁸ der über niedrige regulierte Preise die Effekte erst künftig zu erreichenden Wettbewerbs bereits vorwegnehmen möchte, ließ er aber auch Abschläge von den tatsächlichen Kosten zu, sofern eine hypothetisch effizient geplante Neuerrichtung am Stand der heutigen Technik günstiger wäre (sog. „bottom up“-Ansatz),¹⁹ was aufgrund des Fortschritts regelmäßig der Fall ist. Somit herrscht ein wenig mehr Klarheit, wenn auch die aus den Richtlinien herauslesbare Ambivalenz und der sich daraus ergebende Ermessensspielraum noch nicht zur Gänze konkretisiert wurden. Da der Bescheid nämlich ohnehin aufgrund des Verfahrensmanagements, dass sich die Sachverständigengutachten zu sehr an fiktiven anstatt tatsächlichen Kostenmodellen orientiert haben, zu beheben war,²⁰ war eine weitere Erörterung für den VwGH nicht nötig.

Rechtspolitisch interessanter ist das jüngere Erkenntnis vom 11. 12. 2002, 2000/03/0190 (Pkt II.2.2.3.). Hierin wird die Tendenz des vorigen Erkenntnisses, sich bei der höchstrichterlichen Begründung weitgehend mit einem Verweis auf rechtlich unverbindliche Äußerungen der Europäischen Kommission zu begnügen, noch verstärkt. So führt der VwGH unter Verweis auf die Empfehlung der Kommission und sein eigenes Erkenntnis aus, dass sich die Großhandelspreise „primär an den tatsächlichen Kosten [zu orientieren haben] und zwar [. . .] derart, dass die bei einem effizienten Betreiber anfallenden Kosten auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten heranzuziehen sind.“

Der Widerspruch zwischen tatsächlichen (historischen) Kosten und der damit in einem Spannungsverhältnis stehenden (fiktiven) Wiederbeschaffungskosten wird nur mangelhaft aufgelöst, da der Verwaltungsgerichtshof in der Folge leider einem in regulierten Kreisen häufig anzutreffendem Fehler erliegt: Er legt seinem Ergebnis die Gedanken einer ebenfalls nicht rechtlich bindenden Kommissionsmitteilung²¹ zugrunde, die die unternehmerischen Impulse im (künftigen?) echten Wettbewerb mit der gänzlich unterschiedlichen (aktuellen) Situation eines von Preisregulierung und staatlicher Wirtschaftslenkung geprägten Marktes verwechselt.

Wohl ist es denkbar, dass ein Unternehmer am freien Markt kurzfristig unter seinen Gesteuerungskosten verkauft, um nicht auszuschneiden oder um künftig bessere Chancen zu haben, weil er sich einfach nach dem Marktpreis richten muss. Das ist aber nicht gleichzusetzen mit einer Situation, in der jemand – der bis zum Aufbau alternativer Netze durch die Wettbewerber ein „einzigartiges“ Netz hat – hoheitlich gezwungen wird, die Nutzung dieses Netzes unter den eigenen Gesteuerungskosten zu gewähren. Hier gibt es noch keinen Markt und aufgrund der Knappheit wären jedenfalls die tatsächlichen Kosten hereinzubekommen; andernfalls wird der Eigentümer in seinen Rechten verletzt und aufgrund der künstlich niedrigen Preise (die schon heute im Glauben verfügt werden, künftige Wettbewerbspreise vorwegzunehmen) der Eintritt für neue Anbieter, die eigene Netze errichten wollen (die später zu echtem Wettbewerb führen könnten), mangels realistischer Gewinnaussichten zusätzlich erschwert.

Dass der VwGH nicht auf Fragen der Eigentumsproblematik eingeht und ihr Verhältnis zu sektoraler Wirtschaftspolitik und europäischem Effizienzdenken nicht auslotet, kann ihm nicht angelastet werden, da diese Beurteilung dem VfGH zukäme. Bedenklich ist aber, dass der VwGH unverbindliche Mitteilungen und Empfehlungen der Kommission, die höchstens als „soft law“ bezeichnet werden können, begründungsersetzend anwendet. Gleichzeitig gelangt man damit nämlich oft zu einer sehr extremen Auslegung des Spielraumes, den die weit allgemeiner gehaltenen Richtlinien den Mitgliedstaaten gewähren, und erliegt dem oben erwähnten „Effizienz-Zirkelschluss“.²² Es ist zu hoffen, dass sich diese neuartige Tendenz nicht auf andere Sektoren ausbreitet und auch im Telekommunikationsbereich bald wieder zurückgedrängt wird.

Ein anderes wichtiges Erkenntnis fasste der VwGH am 26. 2. 2003, 2000/03/0328. Darin stellte er fest, dass die Entgeltgenehmigungspflicht von Endkundertarifen für marktmächtige Un-

17 Siehe FN 15 und beispielsweise VwGH 29. 1. 2003, 99/03/0313.

18 Siehe die – rechtlich nicht verbindliche – Empfehlung der Kommission zur Zusammenschaltung 98/195/EG, ABl L 73 vom 12. 3. 1998, 42–50.

19 Siehe Pkt II.3.2.3. des Erk. Unter Pkt II.2.2.2. stellte er durch Richtlinienauslegung außerdem fest, dass die Übertragung („Portierung“) von Rufnummern unter den Begriff der Zusammenschaltung fällt (§ 3 Z 16 TKG alt, nunmehr § 3 Z 25).

20 Pkt II.2.3.2. des Erk.

21 Mitteilung über Zusammenschaltungsentgelte 98/C 84/03, ABl C 84 vom 19. 3. 1998, 3–11. Der VwGH geht davon aus, dass aus derartigen Dokumenten das Begriffsverständnis auf europarechtlicher Ebene hervorgeht, anstatt zu hinterfragen, ob die Kommission mit derartigen Dokumenten nicht auch politischen Druck für weitergehende Maßnahmen setzen möchte.

22 So auch Pkt II.2.4. des Erk.

JAP

JAP I – 2003/2004

ternehmen (§ 18 Abs 6 TKG alt; nunmehr anders nach § 25 und § 45 TKG neu; s auch § 37 Abs 5) nicht dem Schutz der Wettbewerber dient, sondern eine im öffentlichen Interesse handzuhabende Aufsichtsnorm darstellt. Da demnach eher die Kunden geschützt werden sollen, kommt Mitbewerbern in derartigen Verfahren keine Parteistellung nach § 8 AVG zu.

V. Neue Kompetenzen der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission ist ähnlich einer Verwaltungsbehörde organisiert und gilt als „Hüterin der EG-Verträge“. Die Tendenz, dass ihr über nicht bindende Mitteilungen und Empfehlungen²³ eine quasi-normative Kompetenz bei der Richtlinienauslegung selbst vom VwGH zugesprochen wird, steht im Widerspruch zur nationalen wie europäischen Kompetenzverteilung und entbehrt auch jeglicher demokratischer Legitimation. Dennoch wird sich diese Tendenz wohl weiter ausdehnen, da der Kommission im neuen Telekommunikationsrecht neue Kompetenzen eingeräumt wurden. So wurde von den Mitgliedstaaten akzeptiert, dass über einen verfassungsrechtlich zweifelhaften – weil dynamischen – Verweis

dem „soft law“ fast wie bei „hard law“ „weitestgehend Rechnung zu tragen ist“ (*Koordinationsverfahren* nach § 129 inklusive Vetorecht, § 34 TKG). Interessant ist auch, dass die Regulierungsbehörde, wenn sie ihre gesetzlichen Kompetenzen überschreiten möchte, einen „entsprechenden Antrag“ bei der Kommission stellen kann (§ 47), anstatt einer Ermächtigung durch nationalen Gesetzgeber oder Bundesminister zu bedürfen.

VI. Zusammenfassung

Wie in der gebotenen Kürze gezeigt wurde, stellen sich in liberalisierten bzw re-regulierten Industriesektoren nicht nur Fragen des Wettbewerbsrechts oder des einschlägigen Technikrechts. Die europarechtlich geprägten, neuen Rechtsmaterien bergen nämlich noch viel grundsätzlichere verfassungsrechtliche ebenso wie allgemein verwaltungsrechtliche Probleme, die bisher nur unzureichend erörtert wurden. Langfristig können dabei bedenkliche rechtsstaatliche Defizite entstehen, wenn nicht rechtzeitig gegengesteuert wird und der temporäre Übergangscharakter der Regulierung konsequent im Auge behalten wird.

²³ Siehe Art 211/2 und 249/5 EGV sowie FN 21.

JAP

JAP I – 2003/2004